

Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG

**Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag**

Wie allgemein bekannt, können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. So der Wortlaut des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Die Gemeinden können auch zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden

oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (so Art. 51 Abs. 5 BayStrWG). Im eigentlichen Sinn handelt es sich dabei nicht um straßenrechtliche, sondern um sicherheitsrechtliche Vorschriften. Das wird deutlich, wenn man sich die ursprünglich in Art. 13 und Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) enthaltenen Regelungen ansieht (vgl. LStVG vom 17. November 1956, GVBl. S. 261). Sie wurden aus Gründen des Sachzusammenhangs mit Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57) in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz übernommen. Die allermeisten Gemeinden haben von diesen Befugnisnormen Gebrauch gemacht. Soweit so gut. Gleichwohl, der Verordnungserlass und der Inhalt der jeweiligen Verordnung sind sozusagen ein kommunalpolitischer „Dauerbrenner“, sei es, dass die Gerichte immer wieder neue Erkenntnisse gewinnen, die der Umsetzung bedürfen, sei es, dass die Akzeptanz der Bürger schwindet und sie die ihnen auferlegten Pflichten ignorieren oder sei es, dass ein sonstiger Dissens besteht. Daher eine kurze Zusammenfassung, was es mit Art. 51 BayStrWG auf sich hat.

Reinigung und Sicherung durch die Verpflichteten oder eine gemeindliche Anstalt

Sind die Bürger durch entsprechende Verordnung zur Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen auf eigene Kosten verpflichtet, so kann die Gemein-

de durch eine Satzung (sog. Straßenreinigungssatzung) nach Art. 23, 24 Bayerische Gemeindeordnung (GO) auch vorschreiben, dass die Verpflichteten in einem bestimmten und entsprechend festgelegten Gebiet (Anschlussgebiet) das Recht und die Pflicht haben, sich der gemeindlichen Reinigungsanstalt zu bedienen und dafür Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten haben. In diesen Fällen wird die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt anstelle der angeschlossenen Grundstückseigentümer (Anlieger und Hinterlieger) tätig. Die von der Anstalt zu reinigenden Straßen sind dann in unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichem Reinigungsbedarf (z. B. wöchentlich oder mehrfach wöchentlich) einzuteilen und in einem Straßenreinigungsverzeichnis aufzuführen. Häufig wird die Reinigung und/oder winterliche Sicherung von der gemeindlichen Anstalt (nur) in innerstädtischen Bereichen durchgeführt (z.B. in der Landeshauptstadt München innerhalb des Mittleren Rings), während in den Wohngebieten die Arbeiten von den Pflichtigen selbst nach Maßgabe der Reinigungs- und Sicherungsverordnung vorzunehmen sind. Selbstverständlich können diese Pflichtigen aber auch private Hausmeisterdienste mit der Erfüllung der notwendigen Arbeiten beauftragen und müssen nicht höchstpersönlich zur Schaufel oder dem Besen greifen. Die Aufnahme aller öffentlichen Stra-



Cornelia Hesse

ßen innerhalb der geschlossenen Ortslage in das Reinigungsgebiet einer Reinigungsanstalt wird aber eher die Ausnahme sein, weil in aller Regel die Kapazitäten der Reinigungsanstalt (Bauhof) begrenzt sein werden.

Eine Freistellung einzelner Anlieger vom Winterdienst zu Lasten der Gemeinde, ohne dass ein Fall sachlicher oder unbilliger Härte vorläge, verstößt regelmäßig gegen die Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO. Eine (erneute) Übernahme der abgewälzten Winterdienstpflicht durch die Gemeinde sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als rechtswidrig an (vgl. BayVGh, Beschl. vom 25. Oktober 2011 – 8 ZB 11.186). Allenfalls die Durchführung im Einzelfall gegen Kostenersatz hält er für möglich (vgl. BayVGh, Urt. vom 28. Januar 2008 – 8 BV 05.2923 – BayVbl. 2009, S. 563).

Ist mit dem Erlass einer Verordnung alles getan?

Diese Frage kann mit einem klaren „nein“ beantwortet werden. Zunächst ist zu beachten, dass eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung nicht zeitlich unbegrenzt gilt und längstens nach Ablauf von 20 Jahren (gleichsam automatisch) nach Maßgabe des Art. 50 Abs. 2 LStVG außer Kraft tritt. Wird eine kürzere Laufzeit beschlossen, dann gilt diese. Vor diesem Hintergrund ist stets zu überprüfen, ob das erlassene Ortsrecht noch wirksam ist. Zur Vermeidung ungunstiger Überraschungen ist aber allerspätestens im Herbst zu überprüfen, ob die (alte) Verordnung noch gilt, oder ob eine neue Verordnung zu erlassen ist, da das Risiko eines Haftungsfalls im Herbst/Winter ungleich größer ist als im Sommer. Ansonsten, wenn also die Verordnung außer Kraft ist, verbleiben die vermeintlich übertragenen Pflichten bei der Gemeinde.

Die Bürger sollten regelmäßig (zumindest) im Herbst vor der Räum- und Streusaison in geeigneter Weise (z. B. durch Informationsblatt der Gemeinde) von ihren Aufgaben zur Sicherung der Gehbahnen im Winter

informiert werden. Die Erfüllung der übertragenen Pflichten ist von der Gemeinde darüber hinaus zu überwachen.

Nach jedem Winter kommt ein Sommer

Nach Ende der Wintersaison geht es dann mit den Reinigungspflichten weiter, wie diese ebenfalls in der Verordnung näher festgelegt sind. Es geht um Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen mit ihren Bestandteilen. Dazu zählt nicht – wie häufig gefragt – das Mähen der Grünstreifen (Straßenbegleitgrün). Zwar ist der Grünstreifen in aller Regel Straßenbestandteil (vgl. Art. 2 BayStrWG), aber bei den Mäharbeiten handelt es sich nicht um Reinigung, sondern um eine nicht übertragbare Unterhaltsmaßnahme. Auch das Herausheben von Gittern und Eimern aus den Kanaleinlaufschächten kann aus diesem Grund nicht verlangt werden und wäre zudem nicht zumutbar.

Neues Verordnungsmuster mit Erläuterungen

Das alte Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags stammt aus dem Jahr 2009 (vgl. BayGT 12/2009, S. 414 ff). Mit Blick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung und zur Unterstützung der Gemeinden, ist das Muster den aktuellen Verhältnissen angepasst worden. Es ist im Anschluss an diesen Beitrag einschließlich wesentlicher Erläuterungen abgedruckt und auch im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter Referat IV (Hesse) als Word-Dokument abrufbar. Es ist nicht verbindlich, sondern stellt (nur) eine Arbeitshilfe dar. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie andere Formulierungen wählt und vom Muster abweicht. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Abweichungen mit dem Risiko einer Regelungslücke behaftet sein können. Auch wenn die eine oder andere Regelung des Musters sprachlich „sperrig“ wirken sollte oder gar als überflüssig betrachtet wird, so sollte man nicht übersehen, dass solche Muster für eine allgemeine Anwen-

dung gedacht sind und nicht ausschließlich auf die speziellen Bedürfnisse einer einzigen Gemeinde zugeschnitten sind.

Ergänzend wird zum Thema Reinigung und Winterdienst auf die (früheren) Beiträge der Verfasserin in BayGT 10/2006, 360 ff; BayGT 3/2008, 72 f; in Bayerischer Bürgermeister 2/2012, 56 ff sowie auf die umfangreiche Kommentierung zum Verordnungsmuster im Kommentar „Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern“, Band 3, Teil VI, 1.9.1, Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm, verwiesen.

Die Verfasserin und der Bayerische Gemeindetag hoffen, dass die Gemeinden dann gut gerüstet sind, wenn das winterliche Konzert beginnt.

*Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Cornelia Hesse, Referentin
cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de*

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

– Muster des Bayerischen Gemeindetags 2017 –

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde / die Stadt / der Markt folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde / der Stadt / dem Markt

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von ... Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grund-

stücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf²

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von ...⁴ verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigerverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung⁶.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die

dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro⁷ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Alternative 1:

- (1) Diese Verordnung tritt am in Kraft .
oder

Alternative 2:

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre⁹.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigerverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Fußnoten:

- 1 (§ 2 Abs. 2)
Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.
- 2 (§ 5 Satz 2)
Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGh (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVbl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVbl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.
- 3 (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)
Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.
- 4 (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)
Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).
- 5 (§ 10 Abs. 1)
Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).
- 6 (§ 2 Abs. 2)
Betreibt die Gemeinde keine Straßenreinigungsanstalt entfällt die Regelung in Abs. 2; Abs. 3 wird in diesem Fall Abs. 2.
- 7 (§ 13)
Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).
- 8 (§ 14 Abs. 1)
Alternative 1: Das Einsetzen eines anderen Datums ist möglich, wenn dieses Datum ein auf die Bekanntmachung der Verordnung folgender Tag ist.
- 9 (§ 14 Abs. 1)
Alternative 2: In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden.

Erläuterungen und Hinweise zum Muster einer Verordnung (VO) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG)

– Muster des Bayerischen Gemeindetags 2017 –

Zunächst wird auf den Beitrag „Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG“ verwiesen, der dem Muster der Verordnung vorangestellt und ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht ist. Die typischen Fragen, die sich zu den einzelnen Regelungen der Verordnung stellen, werden in den Erläuterungen und Hinweisen abgehandelt. Weitergehende ausführliche Kommentierungen der Verfasserin finden sich im vierbändigen Praxiskommentar „Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern“, Band 3, Teil VI, 1.9.1 (Hesse).

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) vom 18. August 2016 – 8 B 15.2552 – BayVbl. 2017, 451 hat es erforderlich gemacht, das Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags aus dem Jahr 2009 (vgl. BayGT 2009, 414 ff.) den Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen. Der 8. Senat des BayVGh hat seine Rechtsprechung zum Umfang der auf die Anlieger übertragbaren Reinigungspflichten (vgl. zunächst BayVGh, Urteil vom 4. April 2007 – 8 B 05.3195 – BayVbl. 2007, 558) fortgeführt und konkretisiert. Dies wurde in § 5 VO berücksichtigt. Das Muster wurde an die geänderte Rechtslage angepasst.

Rechtsgrundlage, verpflichtete Anlieger und Hinterlieger

Art. 51 Abs. 4 und Art. 51 Abs. 5 BayStrWG enthalten die Ermächtigung die Reinhaltung, Reinigung, Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage im Gemeindegebiet in unterschiedlichem Umfang auf die **Anlieger** (und Hinterlieger) zu übertragen. **Öffentliche Straßen** im Sinn des Gesetzes und des VO-Musters sind nicht nur die innerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG) befindlichen Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sondern z.B. auch die beschränkt-öffentlichen Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Dementsprechend haben die Anlieger die Gehwege an den klassifizierten Straßen sowie selbständige Gehwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege oder Fußgängerzonen (diese sind beschränkt-öffentliche Wege!) in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Breite zu räumen und streuen. Gleiches gilt, wenn die **Gemeinde selbst (fiskalische) Grundstückseigentümerin** ist. Sie ist dann im gleichen Umfang zum Winterdienst verpflichtet wie ein privater Anlieger (OLG Hamm, Urteil vom 8.10.2002 – 9 U 47.02 – NVwZ-RR 2003, 886).

Die Sicherung (Räumen und Streuen) der **Gehsteige** sowie der **Gehbahnen** am Fahrbahnrand, wenn keine spezielle Einrichtung, also kein abgegrenzter Gehsteig für den Fußgängerverkehr zur Verfügung steht, ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen und festgelegten Breite (§ 2 Abs. 2 VO) von den angrenzenden Grundstückseigentümern (Anliegern) durchzuführen. Seit der Änderung des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG zum 1. Januar 2008 (GVBl. 2007, S. 958) zählen auch **gemeinsame Geh- und Radwege** (vgl. Z 240 StVO) zu den Einrichtungen, die in der in der Verordnung festgelegten Breite für den Fußgängerverkehr zu sichern sind.

Erbbauberechtigte oder Nießbraucher sind den Eigentümern insoweit gleichgestellt. Gleiches gilt für sog. Hinterlieger (§ 7 VO), die über Vorderliegergrundstücke (Anliegergrundstücke) erschlossen sind.

Hinterlieger haben regelmäßig die gleichen Verpflichtungen wie die Anlieger (Vorderlieger). Hinterlieger in diesem Sinn ist aber nicht der Eigentümer eines Grundstücks, das bereits an eine öffentlich gewidmete Straße angrenzt, die nicht Ortsstraße im Sinn von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist (z. B. an einen Eigentümerweg, Art. 53 Nr. 3 BayStrWG), und für die er reinigungs- und sicherungspflichtig ist. In Bezug auf die Ortsstraße, in die ein solcher Eigentümerweg dann einmündet, gilt die Verpflichtung nicht. Die Pflicht gilt (immer) für die nächste (öffentliche) Straße. Grenzt also ein Grundstück an einen öffentlich gewidmeten Eigentümerweg, so kann ein Grundstückseigentümer zur Reinigung des Eigentümerwegs, aber nicht zusätzlich zur Reinigung der Ortsstraße verpflichtet werden, in die dieser Eigentümerweg einmündet. Er kann insoweit nicht als **Ortsstraßenhinterlieger** verpflichtet werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 12.10.2000 – 8 B 00.1025 – FSt 2001, RN 103 = VwRR BY 2001, 62 = BayVBl. 2001, 181).

Angrenzen an mehrere öffentliche Straßen

Soweit ein Grundstück an zwei oder weitere öffentliche Straßen (z. B. mehrere Ortsstraßen, Ortsstraße(n) und Eigentümerweg, Ortsstraße(n) und beschränkt-öffentlicher Weg) direkt angrenzt (z. B. als Eckgrundstück oder als Grundstück zwischen zwei parallel verlaufenden Straßen) besteht die Verpflichtung zu jeder dieser öffentlichen Straßen. Soweit ein Grundstück an einem nicht gewidmeten Privatweg liegt (das ist kein Eigentümerweg i.S.v. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG!), der in eine Ortsstraße einmündet, dann ist der Eigentümer, dessen Grundstück am Privatweg liegt (als Hinterlieger!) für die Ortsstraße in der Breite des einmündenden Privatwegs reinigungs- und sicherungspflichtig und damit anders als der Anlieger am öffentlich gewidmeten Eigentümerweg zu behandeln. Es ist ein vom Gesetz (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) vorgesehenes zulässiges und geeignetes Unterscheidungsmerkmal, darauf abzustellen, ob die erschließende Straße dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wurde oder nicht (vgl. BayVGH, Urteil vom 12.10.2000 – 8 B 00.1025 – aaO).

Nach **§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 VO-Muster** besteht die Sicherungspflicht bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen angrenzen, für jede dieser Straßen (s. o.). Demgegenüber schränkt § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 VO-Muster den Kreis der Reinigungs- und Sicherungspflichtigen ein. Hiernach brauchen die Vorderlieger eine öffentliche Straße nicht zu reinigen oder zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen **Zugang** und keine **Zufahrt** nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur **unerheblich verschmutzt werden kann**. Die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um die Reinigungs- und Sicherungspflicht entfallen zu lassen oder positiv ausgedrückt: die Reinigungs- und Sicherungspflicht besteht stets dann, wenn auch nur eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist (BayVGH, Urt. vom 25.10.1994 – 8 B 92.185 bis 187). Es genügt also, wenn von einem Grundstück aus eine Verschmutzungsgefahr (z.B. durch Bäume) ausgehen kann, auch wenn keine Zugangsmöglichkeit besteht. Dagegen wird ein Grundstück, das erheblich unter dem angrenzenden Straßenniveau liegt, kaum eine Verschmutzung für die Straße auslösen können.

Eine Räum- und Streupflicht des angrenzenden Grundstückseigentümers besteht auch dann nicht, wenn der Gehweg in einer **selbständigen Grünfläche** der Gemeinde (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) verläuft, die nicht Straßenbestandteil (vgl. Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 BayStrWG) ist, weil sie so tief (breit) ist (z.B. 20 m), dass sie nicht (mehr) als typischer Grünstreifen eine Funktion für die Straße hat (BayVGH, Beschluss vom 4.1.2006 – 8 B 04.978 – FSt 2006 RN 272). Etwas anderes würde aber wiederum gelten, wenn eine gemeindliche Grünfläche vor dem privaten Grundstück liegt, über die der Zugang zum Grundstück (gegebenenfalls durch Dienstbarkeit gesichert) zwingend erfolgt.

Einseitiger Gehweg – wer ist in der Pflicht?

Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn die Gemeinde – wie im Muster vorgesehen – nur die Eigentümer der Grundstücke zu Sicherungspflichten heranzieht, die an den Gehweg angrenzen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.4.1989 – 8 N 87.1583 – BayVBl. 1989, 435). Bei einem **einseitigen Gehweg** ist nach dem Wortlaut des Musters nur der Anlieger, nicht aber der Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite verpflichtet. Von diesem kann bei einer solchen Situation auch das Räumen und Streuen einer Gehbahn vor seinem eigenen Anwesen nicht verlangt werden. Dies deshalb, weil § 25 Abs. 1 StVO den Fußgängern die Benutzung von Gehwegen (zwingend) vorschreibt, soweit sie vorhanden sind. Zulässig wäre es grundsätzlich aber auch, die Anlieger der gegenüberliegenden Seite ebenfalls zu verpflichten, was aber einer gesonderten Regelung in der Verordnung bedürfte (u. a. auch Festlegung, in welchem Turnus, z.B. im wöchentlichen Wechsel, die Anlieger der jeweiligen Straßenseite dann sichern müssten).

Reinigungsfläche (§6 VO) – Straßenreinigungsverzeichnis

Der Personenkreis, der räumen und streuen muss, hat nach der VO regelmäßig auch die Verpflichtung, die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege zu reinigen. Soweit die Straße von verkehrlich untergeordneter Bedeutung ist (schwach befahren), kann deren **Reinigung bis zur Fahrbahnmitte** bzw. **Straßenmitte** übertragen werden (vgl. **Gruppe C** in der Anlage zur StraßenreinigungsVO). Bei einer stärker belasteten Straße wird es zulässig sein, die **Reinigung des Fahrbahnrandes** (Festlegung in der VO in § 6, maximal 0,5 m) aufzuerlegen. Eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr darf mit der Übertragung aber nicht verbunden sein. Bei **verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen** kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrandes nicht mehr verlangt werden. Eine Bundesstraße mit ca. 11.000 Kfz/Tag ist als verkehrlich hoch belastet einzustufen; die untere Grenze wird bei ca. 5.000 Kfz/Tag liegen (BayVGh, Urteil vom 4.4.2007, 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007 558).

Der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** hatte bereits in seiner Entscheidung vom 29.4.1983 (Vf. 16 – VII/80 – NJW 1983, 2871) es als nicht zulässig angesehen, für die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde, eine Reinigungspflicht pauschal zu begründen. Vor diesem Hintergrund musste ab diesem Zeitpunkt in einem Verzeichnis als Anlage zur Verordnung festgelegt werden, für welche Straßen das Betreten der Fahrbahn und damit das Reinigen bis zur Fahrbahnmitte als **zumutbar** angesehen wurde.

Diese Anlage (Verzeichnis) ist nunmehr im Hinblick auf das Urteil des BayVGh vom 4.4.2007 aaO um die Gruppe der verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen erweitert worden, bei denen auch die Reinigung der Fahrbahnrande samt Abflussrinnen nicht zumutbar ist (vgl. **Gruppe A** in der Anlage zur StraßenreinigungsVO).

Räumlicher Geltungsbereich – Geschlossene Ortslage (§ 2 VO)

Der Begriff der „**geschlossenen Ortslage**“ und damit der räumlichen Grenze, innerhalb der die Verordnung Wirkung entfalten kann, ist in Art. 4 Abs.1 BayStrWG, in § 5 Abs. 4 FStrG sowie in Nr. 2 der Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) vom 14.8.2008 näher definiert. Bei der Auslegung können darüber hinaus die Abbildungen zur geschlossenen Ortslage in Nr. 5 ODR hilfreich sein. Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nicht nach der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.v. § 34 BauGB; es ist vielmehr ausreichend, wenn eine freie Strecke in einem weitläufigeren Rahmen von der örtlichen Bebauung umschlossen wird (vgl. BayVGh, Urteil vom 2.10.1997 – 4 B 96.2068 – Kommunal-Praxis 1998, 61). Ergänzend wird auf die Entscheidungen des BVerwG (Urteil. vom 18.5.1990 – 4 C 37.87 – NVwZ

1991, 61) sowie des BayVGh (Urteil vom 25.2.2009 – 8 B 07.197 – BayVBl. 2009,471 = FSt 2009 RN 150) verwiesen.

Im Urteil vom 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451 hat der BayVGh seine Aussagen zur geschlossenen Ortslage präzisiert. Voraussetzung einer Abwälzung der Pflichten auf die Anlieger ist danach, dass die öffentliche Straße „durch“ eine geschlossene Ortslage führt. Die Straße darf also nicht bloß an einer geschlossenen Ortslage vorbei führen, selbst aber im straßenrechtlichen Außenbereich („freie Strecke“) verlaufen. Dementsprechend ist in Fällen durchgehend einseitiger Bebauung entlang eines größeren Straßenabschnitts vor allem zu untersuchen, ob ein an die unbebauten Grundstücke angrenzender Gehsteig noch der geschlossenen Ortslage zugeordnet werden kann. Verläuft ein solcher Gehsteig über eine größere Distanz (mehrere 100 m) entlang einseitiger Bebauung und/oder unbebautem Gebiet, wird der Zusammenhang mit der Bebauung im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG regelmäßig unterbrochen. In diesen Fällen (so der BayVGh im Urteil vom 18.8.2016 – 8 B 15.2552 aaO) verläuft dann zumindest der Gehsteig regelmäßig selbst nicht mehr innerhalb der geschlossenen Ortslage; auch bei der Fahrbahn selbst kann dies in Betracht kommen. Dies könne dazu führen, dass bei beidseits vorhandenen Gehsteigen einer an freier Strecke liegt, während der andere noch (teilweise) zur Innenbereichszone gehört.

Reinigungsanstalt, Anschluss- und Benutzungszwang, Straßenreinigungssatzung, Gebührenerhebung

Wird die **Straßenreinigungspflicht** und Sicherungspflicht auf die Anlieger durch Verordnung übertragen, die Erfüllung insgesamt oder teilweise (z.B. für die Fahrbahn) aber durch eine gemeindliche Einrichtung, also eine **Reinigungsanstalt**, wahrgenommen und zu dieser der Anschluss- und Benutzungszwang durch eine entsprechende Straßenreinigungssatzung (Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 GO) verfügt, sind nach Auffassung des BayVGh an die **Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht** geringere Anforderungen zu stellen (BayVGh, Urteil vom 4. 4. 2007 aaO; vgl. insoweit auch BayVGh, Urteil vom 31.1.2008 – 4 N 05. 1854 –). Für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt erhebt die Gemeinde von den Reinigungspflichtigen entsprechende Gebühren, die gestaffelt nach dem Reinigungsbedürfnis (z.B. Innenstadtbereich oder sonstige Bereiche) und Umfang der Reinigung (wöchentlich, mehrfach wöchentlich, täglich) nach Maßgabe der Einstufung in die entsprechende Reinigungs-kategorie zu entrichten sind.

Erlässt die Gemeinde eine Sicherungs- und Winterdienstverordnung, so darf sie die rechtmäßig Verpflichteten nicht aus dieser Pflicht entlassen und auf die **Erfüllung** verzichten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht hierin einen **Verstoß gegen das Gebot der sparsamen**

Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO). Allenfalls die Übernahme im Einzelfall gegen Kostenersatz hält er für zulässig (BayVGH, Urteil vom 28.1.2008 8 BV 05.2923 – BayVBl. 2009, 563 = FSt 2009 RN 57).

Inkrafttreten, Information und Überwachung

Eine solche Verordnung gilt kraft gesetzlicher Bestimmung (Art. 50 Abs. 2 LStVG) **längstens 20 Jahre**, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

Soweit die **Gemeinde** den Winterdienst auf die Anlieger übertragen hat, muss sie diese zu Beginn des Winters in geeigneter Form (Veröffentlichung in der Tageszeitung, Amtsblatt, Flugblatt o.ä.) darüber **informieren**, in welcher Weise die Räum- und Streupflicht zu erfüllen ist. Trotz der Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger verbleibt der Gemeinde die Verpflichtung, die Erfüllung durch die Anlieger **zu überwachen** und erforderlichenfalls zu erzwingen (BGH, Urteil vom 11.6.1992 – III ZR 134/91 – NJW 1992, 2476 = BADK-Information 1992, 116 = FSt 1992 RN 328). Ebenso wie die unmittelbare Sicherungspflicht stehen jedoch auch diese **Überwachungspflichten** unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Eine

Gemeinde braucht daher zur Überwachung der den Grundstücksanliegern übertragenen Winterwartungspflichten nicht gesondertes Personal zur Verfügung zu stellen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.1997 – 18 U 24/97 – BADK-Information 1999, 113). An die Überwachungspflicht dürfen auch keine zu großen Anforderungen gestellt werden, vor allem keine solchen, die mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang zu bringen sind.

Auch wenn die Gemeinde die Erfüllung der Räum- und Streupflicht durch die Anlieger nur deshalb nicht überwacht, weil sie z. B. fälschlich von einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche ausgeht, liegt ein **Versäumnis der Gemeinde** vor (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 20.6.2000 – 4 O 50/00 – BWGZ 2000, 570/591; bestätigt durch OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.2.2002 – 7 U 117/00). Die Sicherstellung der Überwachung ist deshalb so wichtig, weil wegen des Wegfalls des sogenannten **Verweisungsprivilegs** des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB die Gemeinde auch dann haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, wenn sie gegen die bei ihr verbliebene Überwachungspflicht verstößt. Die Gemeinde haftet dann neben dem Anlieger, dem die Verpflichtung übertragen wurde.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de®
Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine sehr innovative Sitzungsmanagement-Software zur Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche (mit Einbindung von früheren Protokollen), Beschlusskontrolle mit Aufgaben-/Beschlussverfolgung, Sitzungsgeld, Bürgerinfosystem, Ratsinformationssystem, Digitale-Akte Mandatsträgerverwaltung und vieles mehr...

Preisinformationen auf unserer Website
www.kommune-aktiv.de
Bitte Sonderaktion bis 30.09.2017 beachten.

"Sitzungsdienst kann auch einfach sein", dies ist nur einer der vielen Gründe, weshalb von bayerischen Kommunen diese Sitzungsmanagement-Software entwickelt wurde!

Wir führen Ihnen gerne und kostenlos die Software vor! Bitte sprechen Sie uns an.

multi-INTER-media GmbH
www.KOMMUNE-AKTIV.de

Jahnstr. 9
97816 Lohr a. Main

Innovative Sitzungsdienstsoftware

auf Wunsch mit Bürger- und Ratsinformationssystem.
Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil es eine große Hilfe für Ihre Verwaltungs-Mitarbeiter bedeutet!	Sie sparen mehr ein, als es kostet	 <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small;">maßgeschneidert angepasst nach Ihren Wünschen konfiguriert</p>
Warum?	Und der Preis?	
"Warum haben wir nicht schon viel früher diese Software eingesetzt?"	Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.	Für Sie!
Arbeitserleichterung	Für wen?	Es gibt viele Gründe! KOMMUNE-AKTIV ist eine echte Hilfe.
Bedienung	Schauen Sie sich die Software an!	"Wie will man denn noch vernünftig all diesen Aufgaben gerecht werden?"

www.KOMMUNE-AKTIV.de

E-Mail: info@kommune-aktiv.de **Telefon: 09352 500 995-0**

KOMMUNALE 2017
 18.-19.10.2017 Nürnberg
Messe-Stand 323